

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1955

Nummer 92

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Innenministerium. S. 1401. — Finanzministerium. S. 1401. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1401. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 1402.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 7. 1955, Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen im Inland; hier: Akten der Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (Britische Zone). S. 1402.
IV. Öffentliche Sicherheit: 13. 7. 1955, Änderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — vom 24. September 1953 (MBI. NW. S. 1573). S. 1403.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 7. 1955, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener. S. 1404.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 7. 7. 1955, Zulassung von in Hilfsbetrieben ausgebildeten Handwerkslehrlingen zur Gesellenprüfung. S. 1406.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 14. 7. 1955, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 1407. — 16. 7. 1955, Änderung der Amtsbezirke der brasilianischen konsularischen Vertretungen in Düsseldorf und Frankfurt (Main). S. 1408. — 18. 7. 1955, Erteilung des Exequaturs an den französischen Generalkonsul in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen. S. 1408. — 18. 7. 1955, Erteilung des Exequaturs an den Königlich britischen Generalkonsul in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1408. — 18. 7. 1955, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Salvador in Hamburg für das Bundesgebiet. S. 1408.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberreg.Rat H. Kruckow zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Reg.Rat E. Ehmig zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Reg.Rat W. Hennemann zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Direktor einer staatlichen Untersuchungsanstalt z. Wv. Dr. M. Sachsse zum Oberchemierat bei dem Chem. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster; Stabsapotheke z. Wv. Dr. E. Wegner zum Chemierat bei dem Chem. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster; Reg.Med.Rat Dr. H. J. Femmer zum Regierungs- und Medizinalrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Reg.Ass. N. Heinevetter zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen; Reg.Ass. Dr. W. Ibele zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungs- und Obermed.Rat Dr. H. Büken wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBI. NW. 1955. S. 1401.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Gentz zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat W. Braunöhler zum Oberregierungsrat im Finanzministerium.

Es ist versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. L. Vollmar vom Finanzamt Köln-Nord an das Finanzamt Köln-Körperschaften.

— MBI. NW. 1955. S. 1401.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat z. Wv. Dr.-Ing. L. Kayser zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1955. S. 1401.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Ministerialrat K. Lange zum Ministerialdirigenten im Arbeits- und Sozialministerium; Amtsrat C. Köhler zum Regierungsrat im Arbeits- und Sozialministerium; Landessozialgerichtsrat Dr. H. von Studnitz — Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen — zum Sozialgerichtsdirektor bei dem Sozialgericht in Köln.

Es sind abgeordnet worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Heubach vom Arbeits- und Sozialministerium zum Versorgungsamt Essen; Oberregierungs-medizinalrat Dr. E. Jorde vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Arbeits- und Sozialministerium.

— MBI. NW. 1955. S. 1402.

C. Innenminister

1955 S. 1402
erg.
1955 S. 2137 u.

I. Verfassung und Verwaltung

Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen im Inland; hier: Akten der Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (Britische Zone)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1955 —
I B 1/16—30.12

1. Das Office of the Allied High Commission Court for Germany (British Zone) teilt mit:

„Vom 30. Juni 1955 befinden sich alle Akten der Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (Britische Zone) und der Gerichte der früheren Kontrollkommision und der Gerichte der Militärregierung entweder in der Geschäftsstelle in Wahnerheide oder in Archiven im Vereinigten Königreich. Vom 1. Juli 1955 sind alle Anfragen in Fällen, die vor den genannten Gerichten verhandelt wurden, oder alle Anforderungen von Auszügen oder Abschriften aus den Akten zu richten an den

Registrar
British Embassy
Administration Office
Wahnerheide
Rheinland.

Das gilt nicht für Anfragen dieser Art in Fällen, die verhandelt worden sind

- vor dem Obersten Rückerstattungsgericht (Britische Zone) oder dem früheren Board of Review, deren Zuständigkeit auf Gesetz 59 der Britischen Militärregierung — Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen — beruht; oder
- vor dem früheren Entschädigungsgericht, das auf Grund der Verordnung Nr. 228 — Errichtung eines Entschädigungsamtes und Entschädigungsgerichts — errichtet wurde, um über Anträge auf Entschädigung für Besatzungsschäden gemäß Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission — Entschädigung für Besatzungsschäden — zu entscheiden.

Anfragen in Fällen unter a) sind zu richten an den

Clerk of Court
Supreme Restitution Court
Second Division
Rathaus
Herford (Westfalen)

Anfragen in Fällen unter b) sind zu richten an die jeweilige deutsche Dienststelle, bei der der Entschädigungsantrag ursprünglich gestellt wurde.“

- Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, sich erforderlichenfalls unmittelbar an diese Stelle zu wenden. Im übrigen bleibt der RdErl. v. 29. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1999) unberührt.

An alle Behörden des Landes.

— MBI. NW. 1955 S. 1402.

IV. Öffentliche Sicherheit

Aenderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — vom 24. September 1953 (MBI. NW. S. 1573)

Vom 13. Juli 1955.

Zu § 12 POG, Nr. 2, Buchst. c) „Waffen- und Munitions-wesen“ kommen die Worte

„Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951) in der Fassung vom 17. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1952) mit den Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Länder vom 13. November 1950 (n. v.) und des Bundesministers für Wirtschaft an die Länder vom 30. November 1950, vom 8. Juni 1951 und 3. September 1951 (n. v.) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 325) in der Fassung des Runderlasses des Innenministers vom 24. April 1953 (IV A 2 — 33.30 — 760 I/53) — n. v. — und

Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) mit der Anordnung vom 13. September 1951 (GV. NW. S. 124) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 13. September 1951 (MBI. NW. S. 1119) in der Fassung der Runderlasse des Innenministers vom 6. Dezember 1952 — IV A 2 — 33.32 — 2775/52 — n. v. — und vom 24. April 1953 — IV A 2 — 33.32 — 760 I/53 —“

in Fortfall.

Düsseldorf, den 13. Juli 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung: Dr. Loschelder.

— MBI. NW. 1955. S. 1403.

D. Finanzminister

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1955 —
I E 5 LA 3923 — 1/6

1. Geschäftsunterlagen von ländlichen Geldinstituten, Nachtrag und Änderung zum Verzeichnis der Geld-institute

Der Nachtrag in Ziff. 4 meines RdErl. v. 26. 11. 1953 — LA 80/3902 Tgb.Nr. 1/6 (MBI. NW. S. 2056) zum Verzeichnis der Geldinstitute wird um die nachfolgende Liste erweitert. Der in dieser Liste neben den Ortsnamen in Klammern gesetzte Buchstabe bezeichnet den früheren Landesteil, in dem das Geldinstitut belegen war.

Mit weiteren Ergänzungen des Verzeichnisses der Geldinstitute und seines Nachtrages ist zu rechnen. Die vorgesehene zusammenfassende Veröffentlichung der bisher ergangenen Ergänzungen im Mtbl. BAA muß zunächst zurückgestellt werden.

Alt Warthau, Krs. Bunzlau (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO. — WAG)
Berna O/L.	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO. — WAG)
Bielei, Post Gr. Aueschirm ü./ Rokitnitz (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Borin, Krs. Greifenhagen (P)	Ländl. Spar- und Darlehnskasse	Kontobuch
Brüsewitz, Krs. Saatzig (P)	Ländl. Spar- und Darlehnskasse	Kontobuch Spar-einlagen
Dambrau, Krs. Falkenberg (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Erlenburg, Krs. Falkenberg (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Fuchsberg (Ostpr)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Gnadenberg, Krs. Bunzlau (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Groß-Brüskow über Stolp (P)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Großgarten, Krs. Angerburg (O)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Großgraben, Krs. Oels (Schl)	Raiffeisenkasse	Kontobücher
Gr.-Mangersdorf Krs. Falkenberg (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Kontoblätter
Grukingen, Krs. Altburgund	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Güntersruhm, Krs. Plönen, Reg.Bez. Cichenau (Südstpr)	Raiffeisenkasse	Kontobücher
Heinrichau, Krs. Frankenstein	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO. — WAG)
Jägendorf, Krs. Jauer (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO. — WAG)
Jägerndorf, Weiß-kirch, Krs. Jägern-dorf (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Kämpftheide, Krs. Wollstein (W)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Kieslingswalde, Krs. Habelschwerdt	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO. — WAG)
Kreisewitz, Krs. Leobschütz (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Lampersdorf, Krs. Oels (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste

Leipe, Krs. Jauer (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Linderode N. L. (B)	Spar- und Darlehnskasse	Kontokarten
Mallwen ü. Gumbinnen (O)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Markstädt, Krs. Ohlau (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Mehlsack (O) *)	Raiffeisenbank	Journaldurchschriften v. 8. 9. 1944 — 12. 1. 1945 nach § 2 (5) 4. DVO.—WAG
Neu-Lublitz, Krs. Troppau (S)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenlisten
Niederschwedeldorf, Krs. Sprottau (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenlisten
Resekow-Sternin, Krs. Kolberg (P)	Ländl. Spar- und Darlehnskasse	Saldenlisten
Rückersdorf, Krs. Sprottau	Spar- und Darlehnskasse	Saldenlisten
Rückfort, Krs. Marienburg (Wpr)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Schalmey, Krs. Braunsberg (O)	Raiffeisenkasse	Saldenliste (Teilaufzeichnungen nach § 1 (4) d. 2. DVO.—WAG)
Schillen (Ostpr)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Schüttlau, Krs. Guhrau (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Seiffersdorf, Krs. Guhrau (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Seiffersdorf, Krs. Hirschberg (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenlisten
Wachtel-Kunzendorf, Krs. Neustadt (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste 31. 12. 1943
Wangerin, Krs. Regenwalde (P)	Genossenschaftsbank	Saldenliste
Widach, Krs. Hohenelbe (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Wismar, Krs. Neugard (P)	Spar- und Darlehnskasse	Kontobücher
Berichtigung zum Verzeichnis der ländlichen Geldinstitute		
Wormditt (O)	Ermländische Zentralkasse	Kontokarten, Spareinlagen

2. Verzeichnis der Treuhandstellen im „Verzeichnis der Geldinstitute“

- a) Durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener v. 24. Dezember 1953, verkündet am 31. Dezember 1953 im BGBl. I S. 1599, sind gemäß Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 14. 1. 1954 — LA 3924 — 107/54 (V) — zwei weitere Geldinstitute als Treuhandstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes anerkannt worden. Das in Ziff. 5 meines RdErl. v. 26. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2056) bekanntgegebene Verzeichnis der Treuhandstellen im Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute v. Februar 1953 S. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

- „19. Bank für Landwirtschaft
Aktiengesellschaft
(1) Berlin-Charlottenburg
Schlüterstr. 38
20. Vereinsbank in Hamburg
(24 a) Hamburg
Alter Wall 20—30“

*) Beschränkte Auskunftsmöglichkeit. Feststellungen sind nur möglich, wenn ein Konteninhaber seine Kontonummer und ein Buchungsdatum, das zwischen dem 8. 9. 1944 und 12. 1. 1945 liegt, angeben kann.

Das Verzeichnis der Geldinstitute, Ausgabe Mai 1952, ist wie folgt zu ergänzen:

- a) Seite 13: Unter „Breslau“ ist nach „Fil. d. Bank f. Landwirtschaft A. G., Berlin“ in der vorletzten Spalte „S Nr. oESp“ und in der letzten Spalte „Lwirtsch Bk“ zu setzen.
Hinweis auf mein Schreiben v. 12. 8. 1953 LA 3924 — 89/53 (V).
- b) Seite 18: Unter „Grünberg (Schles.)“ ist nach „Z. d. Deutschen Bank Berlin“ in der vorletzten Spalte „S“ und in der letzten Spalte „Han“ zu setzen.
- c) Seite 30: Unter „Schlawe“ ist nach „Fil. d. Pommerschen Bank A. G.“ in der vorletzten Spalte „S“ und in der letzten Spalte „VereinsBk“ zu setzen.
- d) Seite 33: Unter „Stolp (Pom)“ ist nach „Fil. d. Pommerschen Bank A. G.“ in der vorletzten Spalte „S“ und in der letzten Spalte „VereinsBk“ zu setzen.
- b) Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem o. a. Erl. weiterhin darauf hingewiesen, daß der von der Bank Deutscher Länder für die Verwaltung der im Bundesgebiet vorhandenen Vermögenswerte der Pommerschen Bank A. G., Stettin, bestellte Treuhänder, Bankdirektor Kurt Frohne, Hamburg 11, Alter Wall 20—30, in dieser Eigenschaft Bestätigungen zum Nachweis von Sparguthaben der Filiale Stolp und der Zweigstelle Schlawe der Pommerschen Bank A. G. erteilt hat. Direktor Frohne wird in Zukunft Bestätigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 WAG als Treuhänder im Auftrag der Vereinsbank in Hamburg, in deren Diensten er steht, erteilen. Es bestehen daher keine Bedenken, daß die von Direktor Frohne in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Pommerschen Bank A. G. bereits vor der Anerkennung der Vereinsbank Hamburg als Treuhandstelle ausgestellten Bestätigungen als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Währungsausgleichsgesetzes anerkannt werden.

3. Nachtrag und Änderungen zum Verzeichnis der Geldinstitute

Der Deutsche Genossenschaftsverband (Schulze-Deitzsch) e. V. in Bonn hat inzwischen von nachfolgenden Volksbanken Saldenlisten der Sparguthaben vorliegen, die als Grundlage für die Erteilung von Auszügen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des WAG geeignet sind.

Fulneck (Sud.)
Krotoschin
Kreuzingen
Posen
Prachatitz (Sud.)
Thorn
Treuberg

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Ausgleichsämter —.

— MBI. NW. 1955. S. 1404.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung von in Hilfsbetrieben ausgebildeten Handwerkslehrlingen zur Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 7. 1955 — I/C 4 — 031—36

Die Vorschriften der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) gelten gemäß § 2 i. Verb. mit § 3 Abs. 1 nicht für Hilfsbetriebe (§ 3 Abs. 3). Auf Lehrlinge, die in Hilfsbetrieben der in § 3 Abs. 3 genannten Art ein Handwerk erlernen, finden also die Vorschriften der Handwerksordnung über das Lehrverhältnis, die Lehrzeitdauer und die Gesellenprüfung (§§ 21 ff.) keine

Anwendung. Die Handwerksordnung gibt demgemäß, wie sich aus § 35 ergibt, ein Recht auf Zulassung zur Gesellenprüfung nur dem Lehrling, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetrieb zurückgelegt hat oder eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 31 Abs. 3 vom Nachweis der Lehre befreit ist. Ein Lehrling, der nicht in einem als stehendes Gewerbe (§ 1 Abs. 1) betriebenen Unternehmen, sondern in einem Hilfsbetrieb der genannten Art, der als solcher einen Gewerbebetrieb nicht darstellt, ein Handwerk erlernt hat, hat keinen Anspruch auf Zulassung zur Gesellenprüfung und kann vom Prüfungsausschuß ohne die der Handwerkskammer gemäß § 35 Ziff. 2 zustehende Befreiung nicht zugelassen werden. Diese für die Hilfsbetriebe von gewerblichen Unternehmungen geltenden Grundsätze müssen in gleicher Weise für die bei nichtgewerblichen Einrichtungen (Behörden, gemeinnützige Einrichtungen u. ä.) unterhaltenen Hilfsbetriebe Anwendung finden.

Ich bitte die Handwerkskammern,

1. die Gesellenprüfungsausschüsse auf diese Vorschriften hinzuweisen,
2. bei der Bewilligung von Befreiungen für die in Hilfsbetrieben ausgebildeten Lehrlinge nicht engherzig zu verfahren, sofern der Hilfsbetrieb nach Art und Umfang eine ordnungsmäßige Ausbildung als gewährleistet erscheinen läßt und die Ausbildung durch eine anleitungsberechtigte Person (§ 18) erfolgt, da unter diesen Voraussetzungen die Befreiung lediglich deswegen, weil es sich um einen Hilfsbetrieb handelt, im allgemeinen ohne Ermessensfehler nicht wird versagt werden können. Sofern der in einem Hilfsbetrieb lernende Lehrling keine Möglichkeit hat, sich mit dem Wesen und den Erfordernissen eines selbständigen Gewerbebetriebes vertraut zu machen, wird immerhin bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine Teilbefreiung gerechtfertigt sein. Da es sich bei der Bestimmung des § 35 Ziff. 2 um eine im Interesse des Lehrlings erlassene Vorschrift handelt, ist es nicht vertretbar, hier zwischen im Sinne der „Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden“ v. 9. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 65) oder d. RdErl. d. Innenministers über „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden“ v. 23. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1047) zulässigen oder nicht zulässigen Hilfsbetrieben zu unterscheiden.

An die Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
den Westdeutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf, Breite Straße 7.

— MBI. NW. 1955. S. 1406.

Notizen

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 14. 7. 1955 — Lapla — 1583/55

In zwei neuen Karten wird die räumliche Verteilung der Bevölkerung dargestellt.

Blatt I: „Die Einwohnerzahlen in den Gemeinden und Gemeindeteilen“ zeigt die Verteilung der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden und größeren Wohnplätze nach ihrer Personenzahl (Volkszählung 1950). Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die zur Darstellung benutzten Kugeldiagramme nach der wirklichen geographischen Lage der Siedlungen zu verteilen, so daß ein von verwaltungsstatistischen Zufälligkeiten freies, möglichst wirklichkeitsgetreues Bild der räumlichen Verteilung der Bevölkerung entstand. Die Karte verschafft einen Gesamtüberblick über die Siedlungslage und die Anzahl der jeweiligen Einwohner im ganzen Land, erlaubt aber auch die genaue Ermittlung der Einwohnerzahl jedes Wohnplatzes.

Das Kartenbild wird dadurch bereichert, daß außer den statistischen Diagrammen auch das topographische Sied-

lungsbild, die Eisenbahnen, Bundesstraßen, Gewässer, Forstflächen, Höhenschichten und Gemeindegrenzen eingetragen sind. Ein seitlich angebrachtes Gemeindeverzeichnis ermöglicht das Erkennen jeder einzelnen Gemeinde und die Feststellung ihrer Einwohnerzahl am 30. 6. 1954.

Blatt II: „Die Bevölkerungsdichte in den Gemeinden“ stellt die Einwohnerzahl je Quadratkilometer in den einzelnen Gemeinden nach dem Stand der Volkszählung 1950 dar.

Der Vertrieb der Karten erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100. Der Preis beträgt für

Blatt I	8,— DM
Blatt II	2,50 DM

zuzüglich Porto und Verpackung.

— MBI. NW. 1955. S. 1407.

Aenderung der Amtsbezirke der brasilianischen konsularischen Vertretungen in Düsseldorf und Frankfurt (Main)

Düsseldorf, den 16. Juli 1955.
I B 3 406 — 1/55

Die Amtsbezirke der Brasilianischen konsularischen Vertretungen in Düsseldorf und Frankfurt am Main sind wie folgt geändert worden:

Konsulat Frankfurt am Main:

Länder Hessen, Baden-Württemberg und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Pfalz, Rheinhessen, Montabaur und die Kreise Kreuznach und Birkenfeld des Regierungsbezirks Koblenz.

Konsulat in Düsseldorf:

Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

— MBI. NW. 1955. S. 1408.

Erteilung des Exequaturs an den französischen Generalkonsul in Düsseldorf für das Land Nord- rhein-Westfalen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.
I B 3 — 415—2/55

Die Bundesregierung hat dem zum französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Bernard Guillier de Chalvron am 5. Juli 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen.

— MBI. NW. 1955. S. 1408.

Erteilung des Exequaturs an den Königlich britischen Generalkonsul in Düsseldorf für das Land Nord- rhein-Westfalen

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.
I B 3 — 417—2/55

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Herbert Stanley Marchant am 4. Juli 1955 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1955. S. 1408.

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Salvador in Hamburg für das Bundesgebiet

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.
I B 3 — 454—5/65

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Salvador in Hamburg ernannten Herrn Capitán Pedro Andrés IRAHETA am 25. Juni 1955 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1955. S. 1408.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.
Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.